Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/324/22

Vorlagen-Nummer
2145/2014

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	15.09.2014

Verkehrssituation Gregor-Mendel-Ring

In ihrer Sitzung vom 19.05.2014 zu TOP 8.1.2 hat die Bezirksvertretung Lindenthal u.a. folgende Prüfaufträge an die Verwaltung erteilt:

1.3 Als Gegenmaßnahme zu der laut Anwohnerwahrnehmung sehr häufig nicht eingehaltenen Geschwindigkeit von 50 km/h auf dem Gregor-Mendel-Ring werden auf beiden Seiten "Starenkästen" installiert.

1.4 Des Weiteren wird die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die Anbringung von Videokameras (plus zusätzlicher Hinweise auf diese Maßnahme) ein Mittel ist, das hier verfügte Durchfahrtsverbot für LKWs sukzessive durchzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:
zu 1.3:
Der Hinweis der Bezirksvertretung auf einen Straßenzug, auf dem sich nach den Eindrücken der Anwohnerinnen und Anwohner zahlreiche Autofahrerinnen und Autofahrer nicht an die zulässige Höchstgeschwindigkeit halten, wurde beim Ordnungs- und Verkehrsdienst erfasst.

Die Verwaltung darf nicht an jeder Stelle im Stadtgebiet Geschwindigkeitskontrollen durchführen, sondern ist nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) auf sog. Gefahrenstellen beschränkt. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen oder solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden kann (siehe auch Vorlage 2886/2013 zum Thema Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt Köln - Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 48 Abs. 2 OBG NRW).

Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wird nun prüfen, ob auf dem Gregor-Mendel-Ring in beiden Fahrrichtungen unter den erforderlichen Voraussetzungen Messstellen eingerichtet werden können. Zu diesem Zweck werden zunächst Seitenradarmessungen durchgeführt werden. Dabei wird die Geschwindigkeit aller Fahrzeuge, die den Messpunkt passieren, gemessen, eine Sanktionierung erfolgt jedoch nicht. Außer Anzahl der Fahrzeuge und Geschwindigkeit werden keine Daten erfasst.
Die Ergebnisse dieser siebentägigen Messungen werden nach ihrer Auswertung der Bezirksvertretung präsentiert.

Gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln können die Bezirksvertretungen grundsätzlich nicht entscheiden, an welchen Stellen stationäre Geschwindigkeitskontrollanlagen eingerichtet werden. Der Zuständigkeitskatalog unter § 2 Punkt 3 Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln (Ordnungs- und Verkehrswesen) ist abschließend. Die Entscheidung zur Einrichtung stationärer Geschwindigkeitskontrollanlagen obliegt dem Rat der Stadt Köln.

zu 1.4:
Die Überwachung des Durchfahrtsverbotes für LKWs fällt in die Zuständigkeit der Polizei. Eine Unter-

stützung der Polizei im Rahmen der Amtshilfe ist dabei grundsätzlich möglich, vorliegend jedoch nicht umsetzbar. Eine Amtshilfe bei der Kontrolle von Durchfahrtsverboten setzt voraus, dass bestehendes Equipment genutzt werden kann – so zum Beispiel auf der Rheinbrücke Leverkusen.